



Eine Anlieferung auf der Entsorgungsanlage in Wesendorf ist von **Montag bis Freitag** von **08.00**

bis 15.00 Uhr möglich. **Der Transport muss auf offenen Ladeflächen vorgenommen werden**, damit ein Entladen der Big Bags durch Anheben problemlos möglich ist.



Erklärung zur Abfallherkunft (Herkunftsdeklaration)

Stehen mehr als 50 kg asbesthaltiger Materialien zur Entsorgung an, ist eine Anlieferung auf der Entsorgungsanlage in Wesendorf nur möglich, wenn vor Beginn der Abbruchmaßnahme eine **Erklärung zur Abfallherkunft** (Herkunftsdeklaration) für den Abfallschlüssel 17 06 05 beim Fachbereich Umwelt des Landkreises Gifhorn (Tel.: 05371/82-798) beantragt und eine entsprechende Zuweisung erteilt wurde.

Das erforderlichere Formular steht auch auf der Internetseite des Landkreises Gifhorn unter www.gifhorn.de/abfallbewirtschaftung als Download zur Verfügung.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an den Fachbereich Umwelt des Landkreises Gifhorn:

Entsorgung von Asbest

Tel.: 05371 / 82 – 771

Umgang mit Asbest

Tel.: 05371 / 82 - 786



Kontakt und Information

Postanschrift:
Landkreis Gifhorn
Fachbereich Umwelt
Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn
Besucheranschrift:
Außenstelle: Cardenap 2-4, Gifhorn
Sprechzeiten:
Mo. - Fr. 08.30 - 12.00 Uhr sowie
Di. 14.00 - 16.00 Uhr
Do. 14.00 - 17.00 Uhr
Tel. 05371 / 82 797
FAX 05371 / 82 788
Stand: 01.12.2020



ASBEST

Umgang und Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen

www.gifhorn.de/abfallbewirtschaftung

Asbest ist als besonders gefährlicher, krebserzeugender Gefahrstoff eingestuft und darf in Deutschland nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Für gesundheitliche Auswirkungen ist nach derzeitigem Kenntnisstand die Aufnahme der Asbestfasern aus der Luft durch Einatmen entscheidend. Der Umgang mit asbesthaltigen Produkten ist heute im wesentlichen nur noch bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten und zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung zulässig.

Ausschließlich Fachfirmen, die über die notwendige Sachkunde verfügen, sind geeignet, umfangreiche Arbeiten an mit Asbest belasteten Gebäude- oder Geräteteilen durchzuführen. Somit ist sichergestellt, dass die besonderen Arbeitsschutzmaßnahmen, die beim Umgang mit asbesthaltigen Materialien eingehalten werden müssen, erfüllt werden.

Fragen Sie nach dem aktuellen Sachkundennachweis gemäß der Technischen Regel für Gefahrstoffe (für den Umgang mit Asbest ist es die TRGS 519), wenn sie eine Fachfirma beauftragen!

Für Privatpersonen gelten die Bestimmungen des Immissionsschutzes. Neben den nachfolgend genannten Empfehlungen erhalten Sie hierzu weitere Informationen beim Fachbereich Umwelt des Landkreises Gifhorn (Telefonnummern s. u.).

- Asbesthaltige Wellplatten sind grundsätzlich zerstörungsfrei von der Unterkonstruktion abzuschrauben. Ein Brechen von Asbestzementprodukten ist generell zu vermeiden.

Achtung: Asbesthaltige Wellplattendächer sind nicht durchsturzstabil!

- Ferner sind Asbestzementprodukte beim Abtragen, Ausbauen und Beseitigen an der Oberfläche stets feucht zu halten. Eine bessere Alternative ist es, die Asbestzementprodukte vor dem Abbau mit staubbindenden Mitteln (z. B. Stein- oder Putzverfestiger) zu besprühen, um einer möglichen Faserfreisetzung entgegenzuwirken.
- Unmittelbar nach dem Entfernen der Asbestzementprodukte sind ebenfalls durch asbesthaltigen Staub verunreinigte Flächen der Unterkonstruktion (z. B. Latten, Sparren, Pfetten oder Schalung) durch feuchtes Abwischen sorgfältig zu reinigen.
- Bei Arbeiten an asbesthaltigen Außenwandverkleidungen sind geeignete Planen oder Folien zum Auffangen und Sammeln von herabfallenden Bruchstücken auszulegen.
- Alle Arbeiten sind stets so auszuführen, dass keine unnötigen Gefahren durch die Freisetzung von Asbestfasern für die Gesundheit entstehen. In jedem Fall sollte die Verwendung von Atemschutzmasken (partikelfiltrierende Halbmasken FFP2) und Einweganzügen, die nach Beendigung der Arbeiten mit den Asbestabfällen zu entsorgen sind, befolgt werden.
- Anm.: Bei eventueller Folgebeauftragung eines Gewerkes an einen Gewerbebetrieb fordert die Gewerbeaufsicht in Niedersachsen

die ordnungsgemäße Reinigung der Baustelle durch einen Fachbetrieb gemäß TRGS 519.

Das Bearbeiten und Reinigen von Asbestzementprodukten (z. B. mit Hochdruckreinigern, Bürsten oder Schleifen) ist in jedem Fall zu unterlassen!

Ausgebaute Asbestzementprodukte dürfen nicht wiederverwendet werden, sondern sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Auflagen für Anlieferung und Entsorgung



Die Asbestzementplatten sind vor dem Transport in Big Bags zu verpacken, die mit einem Asbestsymbolaufdruck versehen sind.

Die Big Bags (Traglast bis zu 1000 kg, versehen mit Tragschlaufen zum Be- und Entladen per Kran) werden u. a. an der Deponiewaage auf der Entsorgungsanlage Wesendorf (Tel.: 05376 / 9799 -11) in folgenden Größen vorgehalten und verkauft.



I: 90 x 90 x 110 cm

II: 260 x 125 x 30 cm

III: 320 x 125 x 30 cm

Die Annahmegebühren für asbesthaltige Abfallarten (EAK-Code 17 06 05) betragen 189,00 € pro Tonne.